

# Reglement über den Reisefonds der Sekundarschule





## REGLEMENT

über den

### Reisefonds der Sekundarschule Steffisburg

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Art. 63 und 64 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFGH) vom 03. Juli 1991
- Art. 64 der Gemeindeordnung (GO)

folgendes Reglement:

#### 1. Grundlage und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Reisefonds der Sekundarschule Steffisburg besteht eine verwaltete Stiftung in der Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Steffisburg.
- 1.2 Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Steffisburg vom 01.10.1945 ist der Reisefonds aus dem Reingewinn von Schülerkonzerten und Beiträgen des Sekundarschulvereins sowie aus Geschenken etc. entstanden.
- 1.3 Der Zins aus dem Fonds wird zur Finanzierung der Kosten von Schulreisen, Exkursionen und Lager verwendet.

#### 2. Einlagen in den Fonds

- 2.1 Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst.
- 2.2 Es sind keine weiteren Einlagen in den Fonds vorgesehen.

#### 3. Entnahmen aus dem Fonds

- 3.1 Das Fondskapital selber bleibt unangetastet.
- 3.2 Der Vorsteher der Sekundarschule entscheidet nach Anhören des Lehrerkollegiums über die Verwendung des Zinses im Rahmen von Ziffer 1.3.

#### 4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemein-  
dedirektion des Kantons Bern in Kraft.

Steffisburg, 12. Juli 1993

GEMEINDERAT STEFFISBURG  
Der Gemeindepräsident

Feller  
Der Gemeindegemeinschreiber

H. Schmid

---

#### ZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit, dass das durch den Gemeinderat am 12.07.1993 genehmigte Reglement über den Reisefondes der Sekundarschule Steffisburg im Thuner Amtsanzeiger vom 22. und 29.07.1993 veröffentlicht wurde.

Das Reglement wurde im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tag der Veröffentlichung an während 20 Tagen, d.h. bis am 11.08.1993 bei der Gemeindegemeinschreiberi, Oberdorfstrasse 30, öffentlich aufgelegt.

Die Einsprache- bzw. Beschwerdefrist von 20 bzw. 30 Tagen verstrich unbenützt. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 23. August 1993

Der Gemeindegemeinschreiber

H. Schmid

korr/foreise



Nr 303/93

Bitte in der Antwort die Nr. angeben  
Prière de rappeler le No ci-dessus

## GENEHMIGUNG

Das vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steffisburg am 12. Juli 1993 angenommene Reglement über den Reisefonds der Sekundarschule Steffisburg wird genehmigt.

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung (Genehmigung) kann die Gemeinde binnen 30 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten (Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11)).

Das gleiche Beschwerderecht steht zu:

- den in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten;
- den Neubeschwerten.

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) insbesondere Art. 32\* und Art. 65 ff.

Die entsprechende Rechtsschrift ist bei der Justizdirektion des Kantons Bern, Münstergasse 2, 3011 Bern, einzureichen.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten des vorbehaltlos genehmigten Reglementes ohne Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV; BSG 170.111)).

### \*Wortlaut

#### Art. 32 Abs. 2 VRPG

Sie (die Parteieingaben) müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 8. September 1993 

Der Gemeindedirektor: